

### 3.12. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet bei Hinterberg" vom 28.06.1990 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 19.06.1990 Nr. 820-8604.1 R 153 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Das auf dem Grundstück Fl.Nr. 837 sowie einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 836 der Gemarkung Pettendorf gelegene Feuchtgebiet mit den Quellhorizonten und Vernässungszonen, wird unter der Bezeichnung "Feuchtgebiet bei Hinterberg" als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte M = 1 : 5 000 rot eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

1. Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, die das Landschaftsbild des Trockentales nördlich von Kneiting belebenden Landschaftselemente des Feuchtgebietes in Form der Wasseraustritte, Weidengebüsche, Schilfflächen und der durch die Vernässung bedingten artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren,
2. die dortigen Vorkommen der für Bayern und den Naturraum stark rückläufigen und für den dortigen Landschaftsraum des Trockentales seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten insbesondere der Feuchtwiese und nassen Hochstaudenfluren in dem bestehenden Umfang zu schützen,
3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
4. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum, einschließlich der erforderlichen Standortbedingungen für die Lebensgemeinschaften, insbesondere den Wasser- und Nährstoffhaushalt zu sichern,
5. die durch die Tier- und Pflanzenwelt sowie durch die Vernässung bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

#### § 3

##### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als Untere Naturschutzbehörde, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Veränderungen des Wasserhaushalts in jeglicher Art, insbesondere Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen,
3. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
4. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
5. einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in die geschützte Fläche einzubringen,

6. Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entfernen,
7. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
8. die Flächen umzubrechen oder sonstige Bodenarbeitsmaßnahmen vorzunehmen,
9. die Gehölzbestände zu beseitigen,
10. Aufforstungen vorzunehmen,
11. die Flächen zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
12. die Flächen zu befahren,
13. auf den Flächen Fahrzeuge aller Art abzustellen,
14. die Flächen zu düngen und chemische Mittel jeglicher Art auszubringen,
15. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf bisher als Grünland genutzten Flächen in Form der Grünlandnutzung mit maximal zwei Schnitten pro Jahr; § 3 Ziffern 8 und 14 bleiben hiervon unberührt,
3. das Befahren der Flächen durch den Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten außerhalb der Gebüsche und Schilfbestände zum Zwecke der Grünlandnutzung,
4. die zur Erhaltung und zur Wiederherstellung des Schutzzweckes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Biotopgestaltungsmaßnahmen.

#### § 5

##### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist,
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

#### § 6

##### Pflichten des Grundstückseigentümers

Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden, wenn

- a) der Schutzzweck durch den Zustand des Grundstückes, insbesondere bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, beeinträchtigt oder gefährdet wird,
- b) mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Gestattung (Genehmigung, Erlaubnis, Planfeststellung u. a.) nicht die zum Schutz und zur Pflege der Landschaft sowie zur Einbindung in das Landschaftsbild einschließlich der Eingrünung notwendigen Auflagen verbunden wurden und nachträgliche Auflagen nicht mehr zulässig sind und
- c) sie nicht bereit oder fähig sind, die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen selbst durchzuführen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung über
1. den Abbau von Bodenbestandteilen,
  2. das Vornehmen von Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen,
  3. das Verändern der Bodengestalt in sonstiger Weise,
  4. das Verändern des Wasserhaushalts in jeglicher Art, insbesondere Entwässerungsmaßnahmen,
  5. das Stören oder nachhaltige Verändern der Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere,
  6. das Ausüben einer anderen als der nach § 4 zugelassenen Nutzung,
  7. das Entfernen oder Abtöten einzelner Pflanzen durch Ausgraben oder sonstiger Maßnahmen,
  8. das Einbringen von Pflanzen jeglicher Art in die geschützte Fläche,
  9. das Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdischer und unterirdischer Pflanzenteile jeglicher Art,
  10. das Errichten von Wegen, Pfaden und baulichen Anlagen aller Art,
  11. das Umbrechen der Fläche,
  12. das Vornehmen sonstiger Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
  13. das Beseitigen der Gehölzbestände,
  14. das Vornehmen von Aufforstungen,
  15. das Verunreinigen der Flächen,
  16. das Vornehmen von Ablagerungen jeglicher Art,
  17. das Befahren der Flächen,
  18. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf den Flächen,
  19. das Düngen der Fläche,
  20. das Ausbringen von chemischen Mitteln jeglicher Art,
  21. das Zelten, Lagern oder Feueranmachen auf der Fläche

zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.